

amtliche Bekanntmachung

48b K 086/20



AMTSGERICHT BOCHUM

BESCHLUSS

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Freitag, 19. November 2021, 10.00 Uhr

**im Amtsgericht Bochum, Josef-Neuberger-Straße 1, 44787 Bochum,
Gebäudeteil A, 1. Obergeschoss, Saal A 1.04**

das im Grundbuch von Laer Blatt 503 eingetragene Grundstück

Grundbuchbezeichnung:

lfd. Nr.12 des Bestandsverzeichnisses, Gemarkung Laer, Flur 3, Flurstück
172, Gebäude- und Freifläche, Alte Ümminger Straße 43, groß 4 a 67 qm

versteigert werden.

Nach dem Inhalt des Verkehrswertgutachtens handelt es sich um ein zwei- bis dreigeschossiges Mehrfamilienwohnhaus mit vier Wohneinheiten, wobei für die Wohnungen im Dachgeschoss und im Spitzboden keine Baugenehmigung als selbstständige Einheit vorgelegt wurde. Die Wohn- und Nutzfläche beträgt rd. 351 qm (EG: 99 qm; OG: 99 qm; DG: 100 qm; Spitzboden: 53 qm). Für die bergbaubedingten Gefährdungspotentiale des Untergrundes wurde ein Abschlag vorgenommen.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 21.12.2020 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 464.000,00 EUR festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Bochum, 11.08.2021

Corona Hinweis

Besondere Sitzungsanordnungen der Abteilung 48b des Amtsgerichts Bochum

Aufgrund der sog. **Corona-Pandemie** sind besondere Vorsichtsmaßnahmen während des gerichtlichen Termins zu beachten. Es wird darauf hingewiesen, dass der Termin nur dann durchgeführt werden kann, wenn sich alle Teilnehmer/innen an die derzeit geltenden Regeln und Vorschriften der Landes- und Bundesregierung sowie an die Empfehlungen des Robert-Koch-Institutes halten.

Sämtliche Teilnehmer/innen haben daher im Gerichtsgebäude und insbesondere vor und im Sitzungssaal den **empfohlenen Sicherheitsabstand von mindestens 1,50 m** zueinander einzuhalten. Im Sitzungssaal werden entsprechende Veränderungen vorgenommen, um dies auch während des Termins zu gewährleisten.

Nach den gesetzlichen Vorgaben ist die **Höchsteilnehmerzahl** für den genutzten Sitzungssaal begrenzt. Zur Sicherung eines ausreichenden rechtlichen Gehörs und einer fairen Verfahrensgestaltung wird daher die nachfolgende Reihenfolge des Zutritts zum Sitzungssaal bestimmt:

1. Die (durch Personalausweis oder Führerschein ausgewiesenen) Beteiligten des Verfahrens im Sinne des § 9 ZVG;
2. Biet-Interessenten, die eine ausreichende Sicherheitsleistung vorweisen können;
3. Biet-Interessenten, die keine oder keine ausreichende Sicherheitsleistung vorweisen können;
4. Sonstige Personen

Der Zeitpunkt des Erscheinens der Teilnehmer/innen ist hierfür ohne Belang.

Bitte verzichten Sie daher möglichst darauf, sich durch andere Personen (die weder Beteiligter, noch Interessent sind) begleiten zu lassen. Dies gilt im Hinblick auf teilnehmende Rechtsanwälte auch auf begleitende Praktikanten o.ä.

Sämtliche Teilnehmer/innen dürfen den Sitzungssaal nur **nacheinander in entsprechendem Abstand betreten** und haben die ihnen **zugewiesenen Plätze** unverzüglich einzunehmen.

Zudem wird darauf hingewiesen, dass sämtliche Teilnehmer/innen grundsätzlich einen einfachen **Mund- und Nasenschutz** tragen müssen. Das Gericht behält sich vor, hiervon evtl. Ausnahmen zuzulassen.

Personen, denen aufgrund des Erreichens der Höchstteilnehmerzahl kein Zutritt zum Sitzungssaal gewährt werden kann, können unter Umständen auf dem Flur vor dem

Saal - ausschließlich unter Beachtung der obigen Vorsichtsmaßnahmen - am Termin teilnehmen.

Bitte rechnen Sie damit, dass Justizwachtmeister die Einhaltung dieser Auflagen kontrollieren werden.

Sofern ein/e Anwesende/r die vorstehenden Anordnungen nicht einhält, kann er/sie des Sitzungssaals verwiesen werden. Nötigenfalls behält sich das Gericht auch vor, den Termin nicht durchzuführen und ggf. den bereits begonnenen Termin abubrechen und/oder zu vertagen.

Amtsgericht Bochum

- Abteilung 48b K -